

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 22. Januar 2016	Nr. 12
------	------------------------------	--------

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer

Vom 15. Januar 2016

Aufgrund des § 47 Absatz 1 Nummer 2, des § 49 Absatz 1 und des § 58 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Deichamt des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer folgende Änderung seiner Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2004 (Brem.ABl. S. 559, 627), die zuletzt durch Satzung vom 20. Januar 2011 (Brem.ABl. S. 87) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 wird der Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Bei baulichen Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbaren Anlagen ist an den in der Anlage 3 zu dieser Satzung benannten Hauptvorflutern des Verbandes ein Mindestabstand von 5 m bzw. 10 m einzuhalten.“
2. In § 6 Absatz 9 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Der Begriff ‚Bebauung‘ umfasst dabei bauliche Anlagen, Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen.“
3. In § 2 Absatz 1 Nummer 16 der Wahlordnung in Anlage 2 zur Satzung wird das Wort „Ortsteil“ durch das Wort „Stadtteil“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung in Anlage 2 zur Satzung werden die Worte „24. März 2009 (Brem.GBl. S. 93)“ durch die Worte „24. April 2013 (Brem.GBl. S. 115)“ ersetzt.
5. In § 16 Absatz 1 der Wahlordnung in der Anlage 2 der Satzung wird die Zahl „36“ durch die Zahl „39“ und die Zahl „33“ durch die Zahl „36“ ersetzt. In der Anlage 3 zur Satzung wird das Gewässer unter Nummer 96420 mit der Bezeichnung „Graben Ermlandstraße“ gestrichen.

6. In § 1 Absatz 3 der Satzung werden hinter den Worten „Warf-Butendiek“ ein Komma und die nachfolgende Zeile eingefügt:
„33. des Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm.“
7. In § 4 Absatz 2 der Satzung wird hinter Nummer 5 folgende Nummer 6 eingefügt:
„6. Im Gebietsteil des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm (§ 1 Absatz 3 Nummer 33) hat der Verband nur die folgenden Unternehmen durchzuführen:
 - a) die Erhaltung des Burgdammer Entwässerungsbauwerkes ausschließlich in seiner Funktion als Entwässerungssiel,
 - b) die Unterhaltung des Burgdammer Sielgrabens.“
8. In § 30 Absatz 1 der Satzung werden die Worte „und 6 „ gestrichen. Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das Deichamt setzt gleichzeitig die Beitragssätze und Mindestbeiträge für die Beitragsabteilungen nach § 35 Absatz 6, 7 und 8 nach dem jeweils gültigen Beitragsmaßstab fest.“
9. In § 35 der Satzung wird folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Bodenverbandes Burgdamm verteilt sich die Beitragslast für die vom Deichverband nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 durchzuführenden Unternehmen auf alle dortigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Der Verband hebt für Flächen bis zu einem Hektar einen Mindestbeitrag.“
10. In § 2 Absatz 1 Nummer 31 der Wahlordnung werden hinter dem Wort „Werderland“ die Worte „einschließlich des Verbandsgebietes des früheren Verbandes Burgdamm“ eingefügt.
11. In § 2 Absatz 2 Satz 3 der Wahlordnung werden hinter dem Wort „finden“ die Worte „mit Ausnahme des Verbandsgebiets des früheren Verbandes Burgdamm“ eingefügt.
12. In Anlage 3 wird hinter Nr. 75217 folgende Zeile eingefügt:
„Burgdamm 75301 Burgdammer Sielgraben 5m“

Artikel 2

(1) Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzungsänderung des Bremischen Deichverbandes am rechten Weserufer wird gemäß § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes genehmigt.

Bremen, den 18. Januar 2016

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr